

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

37 (3.8.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 3. August 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 67041. B. Sonderzug Basel-Berlin.
Nr. 50444. R. Käufliche Abgabe von Uebermänteln.
Nr. 68999. G.D. Vollzug der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893.
Nr. 68301. B. Fahrpreisermäßigung.

- Nr. 69377. B. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 68676. B. Maßregeln gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.
Nr. 67718. B. Militär-Eisenbahn-Ordnung.
Nr. 67249. B. Druck von Frachtbriefformularen.
Nr. 68902. B. Rubelwerth.
Ausgefundenes Geld.
Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Aufschlag.

Nr. 67041. B. In dem mit Verfügung Nr. 57791. B. — Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 123) ausgegebenen Plakat betreffend den Sonderzug Basel-Berlin vom 10. August ist die Abfahrtszeit des Zugs 52 von Berlin von 12⁰⁷ auf 1³⁰ handschriftlich richtig zu stellen.

Dienstkleidungssache.

Nr. 50444. R. Außer den nach Verfügung Nr. 83493. R. im Verordnungsblatt Nr. 84 von 1884 bei der Magazinsverwaltung bisher schon käuflich zu beziehenden Arbeiterdienstmänteln werden künftig von Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine an das ständige Arbeiterpersonal der Eisenbahnverwaltung auf Verlangen gegen Vergütung des Selbstkostenpreises auch Uebermäntel aus schwerem Kalmückstoff und entsprechendem Futter mit abnehmbarer Kapuze in 5 verschiedenen Größennummern

abgegeben werden, welche nach den mit einer Anzahl Probestücken gemachten Erfahrungen für den Dienst der Bremser besonders geeignet befunden wurden.

Der Abgabepreis eines solchen Uebermantels wird sich auf etwa 25—27 Mark stellen und ist wie bei den seither schon gelieferten Arbeitermänteln durch zehnmonatliche, ununterbrochen aufeinanderfolgende Lohnabzüge abzutragen.

Für Bezug, Abgabe, Verrechnung der Lohnabzüge u. s. w. für die Uebermäntel gelten im Uebrigen die gleichen Bestimmungen, wie sie in obiger Verfügung für die Arbeitermäntel getroffen wurden mit der Maßgabe, daß die Gesuche um käufliche Ueberlassung der Uebermäntel, wie dies mit den Gesuchen um Abgabe der Arbeitermäntel nach Verfügung Nr. 70568. R. im Verordnungsblatt Nr. 53 von 1886 zu geschehen hat, jeweils spätestens auf 1. September bei Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine einzubringen sind.

Militärpensionsgesetz.

Nr. 68999. G.D. Nach Artikel 123 der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzblatt Nr. 19) finden die durch Artikel 11 derselben geänderten Vorschriften der §§. 103 und 106 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 auch auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen, einerlei nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist, Anwendung. Soweit die betreffenden Personen im Zivildienste angestellt oder beschäftigt sind, haben sich dieselben in den Fällen, wo hiernach eine anderweite Regelung ihrer Pensionsbezüge vom 1. April 1893 ab einzutreten hat, gemäß Ziffer 10 der zu Artikel 11 gedachter Novelle erlassenen — im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV von 1893 im Auszug bekannt gegebenen — Ausführungsbestimmungen des Königl. Preussischen Kriegsministeriums vom 27. Mai d. J. mit ihren bezüglichen Anträgen unter Vorlage ihrer Pensionsquittungsbücher durch Vermittelung ihrer vorgelegten Dienstbehörde im Großherzogthum Baden an die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps zu wenden.

Die zuständigen diesseitigen Dienstvorstände und Dienststellen werden deshalb unter Hinweis auf die Generalverfügung vom 3. Juli 1885 Nr. 45157 G.D. und die über die Behandlung der Militärpensionäre im Verordnungsblatt erlassenen Bestimmungen hiermit veranlaßt, die einschlägigen Verhältnisse der in diesseitigem Dienstbereich beschäftigten Militärpensionäre von Amtswegen alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls, d. h. wenn auf Grund der Abänderungen der §§. 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eine anderweite Regelung der Pensionsbezüge einzutreten hat, die Pensionsquittungsbücher an die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps dahier einzusenden.

Zur Vermeidung von Rückfragen haben die Vorlagen der Anträge auf anderweite Regelung von Pensionsbezügen zutreffenden Falls auch die Angabe zu enthalten, daß seit der letzten Regelung der bezüglichen Gebührenänderungen in den Dienst- oder Einkommensverhältnissen der betreffenden Invaliden nicht eingetreten sind. Wenn dagegen solche stattgefunden haben sollten, so dürfen die erforderlichen Einträge in den Pensionsquittungsbüchern nicht fehlen.

Personenverkehr.

Nr. 68301. B. Am Sonntag den 13. August l. J. findet in Durbach ein Feuerwehrfest statt.

Den hieran theilnehmenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, zur Fahrt nach Windschlag und zurück die in Erlaß Nr. 36716 B. vom Jahre 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Nr. 69377. B. Von Seiten der Gauverbände des Badischen Militär-Vereins-Verbandes sind für das laufende Jahr noch folgende Gau-Verbandsfeste in Aussicht genommen:

am 13. August in Gottmadingen,

am 20. August in Malisch,

am 10. September in Neckarau.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern auswärtiger Militärvereine wird unter der Bedingung, daß dieselben das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbandes tragen, zur Fahrt nach und von den genannten Stationen die im Erlaß Nr. 36716 B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Thierbeförderung.

Nr. 68676. B. Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern wird angeordnet, daß die Desinfektion der zur Viehbeförderung benützten Eisenbahnwagen sowie der zur Viehverladung benützten Ladegeräthe nicht mehr wie mit Verfügung Nr. 94752. B. vom Jahre 1892 (Verordnungsblatt Seite 204/5) angeordnet, mit Karbolsäure, sondern mit Sodalauge zu erfolgen hat.

Bei genannter Verfügung ist hierbon Vormerkung zu machen.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 67718. B. Zu den Gegenständen, auf welche die im Militärtarif unter IV zu 13 b für die Beförderung gebrauchter Emballagen vorgesehene Frachtvergünstigung Anwendung findet, gehören auch die beim Munitionstransport als Emballage zur Verwendung gelangenden Packhüllen mit zugehörigen Stoßdeckeln.

Auf Seite 136 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil und auf Seite 33 der Dienstauweisung betreffend die Einführung der Militär-Eisenbahn-Ordnung ist entsprechenden Orts hievon Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 67249. B. In der Anlage 4 der Güterabfertigungsvorschriften, Abtheilung A ist nachzutragen:

„Handelsdruckerei von J. Käß in Mannheim“.

Nr. 68902. B. Vom 26. Juli l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 218 M. festgesetzt worden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 24. Juli im Zuge 16 der Betrag von 10 M. und in Karlsruhe abgeliefert;

am 27. Juli im Zuge 90 der Betrag von 5 fcs. und in Pforzheim abgeliefert.

Personalnachrichten.

Ernannt:

zum Bahnexpeditor I. Klasse:
Stationsassistent Hermann Nagel in Erzingen;

zu Expeditionsassistenten:

die Eisenbahnassistenten:

Karl Himpel,
Egon Mehlin,
Johann Freytag,
Ernst Böffler.

Etatmäßig angestellt:

die Wagenwärter:

Franz Knapp,
Martin Bangert,
Jakob Bopp,
Paul Maucher,
Johann Laier,

Liberatus Werner,

Reinhard Ernst,

Ambros Hajur,

Georg Fischer,

Friedrich Schneider,

August Moch,

Wilhelm Gäng,

Josef Haber,

Otto Faller,

Vincenz Schiffhauer,

Emil Spranz,

Wilhelm Mack,

Gustav Müller,

Bernhard Hirt;

die Schaffner:

Sigmund Hansert,

Konrad Schupp,

Georg Braun,

Hieronymus Wiedenborn,

Jakob Sieber;

die Weichenwärter Georg Gottschall,

Weichenwärter Gottfried Weber,

Bahnwärter Kaver Rohrer,

Bahnwärter Peter Huber.

Als Expeditionsgehilfen bestätigt:

Wilhelm Wild von Mannheim,

Ernst Stöckle von Schmieheim.

Als Bureaugehilfen bestätigt:

Emil Friebolin von Säckingen,

Friedrich Kielmeyer von Weßkirch,

Wilhelm Bach von Singen,

Severin Kühn von Karlsruhe.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Bureaudiener:

Christian Klumpp von Dürren;

als Schaffner:

Jakob Wirth von St. Ilgen,

Rupert Sterk von Mauenheim,

Josef Schmid von Bruckfelden;

